

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage V0167/2020

Verordnung der Stadt Ingolstadt über das Leichen- und Bestattungswesen (Leichenordnung)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24. September 1970 (BayRS-2127-1-G) das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 02. August 2016 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Sterbefall im Bereich der Stadt Ingolstadt ist spätestens an dem auf den Todestag folgenden Werktag (Montag bis Freitag) im Bestattungsamt anzuzeigen.
- (2) Zur Anzeige sind verpflichtet
 1. der Ehegatte bzw. der Lebenspartner (nach dem LPartG),
 2. Verwandte nach dem Grad der Verwandtschaft,
 3. Personensorgeberechtigte,
 4. der Leiter der Anstalt, in dessen Anstalt sich der Sterbefall ereignet hat oder der Nutzer der Wohnung, in der sich der Sterbefall ereignet hat
 5. jede Person, die bei dem Tode zugegen war oder vom Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.Sobald eine Person den Sterbefall gemeldet hat, entfällt die Anzeigepflicht der anderen Verpflichteten.
- (3) Die weiteren Pflichten zur Anzeige eines Sterbefalls (z. B. beim Standesamt) entfallen nicht durch die Anzeige beim Bestattungsamt gem. Abs. 1.

§ 2 Pflichten der Bestatter

- (1) Die gesamten, die Leichenbesorgung und den Leichentransport umfassenden Verrichtungen dürfen von privaten gewerblichen Bestattern ausgeführt werden, wenn sie ihren Betrieb nach § 14 Gewerbeordnung (GewO) angezeigt haben.
- (2) Nach Annahme eines Auftrages zur Besorgung oder zum Transport einer Leiche haben die Bestatter dafür zu sorgen, dass die Bestattung unter Einhaltung aller Vorschriften fachgerecht vorbereitet wird.
- (3) Bestatter haben insbesondere den Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass
 - a. die Leichenschau durch einen Arzt unverzüglich zu veranlassen ist, zur Nachtzeit jedoch nur, wenn Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen,
 - b. die Erd-, Feuer- oder Seebestattung bzw. Leichenüberführung bei der Stadt Ingolstadt, Bestattungsamt anzumelden ist und mit dieser Zeit und Ort der Beisetzung zu vereinbaren sind,
 - c. bei natürlichem Tod die vom Arzt ausgestellte Todesbescheinigung mit Durchschrift unverzüglich dem für die Beurkundung des Sterbefalls zuständigen Standesamt zuzuleiten ist.

§ 3 Einsargung, Leichenhauszwang

(1) Jede Leiche ist nach der Leichenschau umgehend - wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, noch am Sterbeort - in einen für die öffentliche Aufbahrung würdigen Zustand zu bringen und einzusargen.

(2) Die würdige Aufbahrung ohne Einsargung von Verstorbenen ist am Sterbeort für höchstens 24 Stunden nach Eintritt des Todes zulässig.

(3) Nach Leichenschau und Einsargung ist die Leiche innerhalb von 24 Stunden in das Leichenhaus desjenigen Friedhofs zu verbringen, in dem sie bestattet oder von dem sie nach auswärts unter Beachtung der Vorfahrpflicht überführt werden soll oder in ein Leichenhaus eines gewerblichen Bestatters, das den allgemeinen Anforderungen an Leichenaufbewahrungsräumen bei Bestattern genügt (Leichenhauszwang). Dies gilt auch für Leichen, die von auswärts überführt werden. Dies gilt nicht, wenn Leichen in Anstalten wie Kliniken oder Pflegeheimen, die über spezielle Räume für die Verwahrung von Leichen verfügen, verwahrt werden.

(4) Bei der Übergabe der Leiche an die Friedhofsverwaltung muss an der Außenseite des Sargdeckels und des Sargkorpus sowie an der Leiche ein Identifikationshinweis mit folgenden Angaben sicher befestigt sein:

1. Vorname und Familienname sowie Geburts- und Todestag des Verstorbenen;
2. Bestattungsort (Friedhof);
3. ggf. das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit.

Die Anbringung des Identifikationshinweises ist Aufgabe des Bestatters.

§ 4 Leichenüberführungen nach auswärts (Vorfahrpflicht)

(1) Vor Überführung einer Leiche von Ingolstadt nach auswärts ist der überführende Bestatter verpflichtet auf dem Nordfriedhof der Stadt Ingolstadt vorzufahren, um die ordnungsgemäße Einsargung und das Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Überführung prüfen zu können.

(2) Über Ausnahmen von der Vorfahrpflicht in begründeten Einzelfällen entscheidet auf Antrag die Friedhofsverwaltung.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 14 BestG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 1 Abs. 1 – 3 seine Anzeigepflicht verletzt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Leichenbesorgungen oder Leichentransporte unbefugt durchführt,
3. entgegen § 2 Abs. 2 die Bestattung nicht den Vorschriften gemäß oder nicht fachgerecht vorbereitet,
4. entgegen § 2 Abs. 3 die Hinweise nicht oder nicht korrekt erteilt,
5. entgegen § 3 Abs. 3 die Pflicht zur Leichenraumbenutzung 24 Stunden nach Eintritt des Todes missachtet oder Leichen in ungeeigneten Räumen aufbahrt oder aufbewahrt,
6. entgegen § 3 Abs. 4 den Identifikationshinweis nicht oder nicht korrekt angebracht hat,
7. entgegen § 4 Abs. 1 vor der Überführung einer Leiche nach auswärts nicht auf dem Nordfriedhof vorfährt, soweit keine Ausnahme gemäß § 4 Abs. 2 bewilligt wurde.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.